

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0672021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 09.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 13.12.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 15. November 2021 veröffentlichter Kommentar. Er ist zu einem öffentlich geteilten Beitrag, der vom Bundestagsabgeordneten und zwischenzeitlich zum Bundesgesundheitsminister ernannten K. L. stammte, abgegeben worden. Dieser Beitrag vom 14. November 2021 enthält eine Verlinkung auf einen Artikel bei Spiegel Online mit der Überschrift „Österreich beschließt landesweiten Lockdown für Ungeimpfte“. Dazu schreibt K. L. „Wenn wir einen solchen Lockdown verhindern wollen, müssen wir endlich bundesweit #2G außer im Supermarkt nutzen. Bei Verstoß hohe Geldstrafe. Bei Wiederholung Schließung. Dazu 3G am Arbeitsplatz mit Auskunftsrecht. Hier geht es um viele Menschenleben!“

Der zu prüfende Kommentar lautet wörtlich:

Klabauterbach ist kein Experte der ist ein Geistesgestörter Psychopath

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Zur Beschwerde ist lediglich „§§ 185, 186, 187 StGB“ als Begründung hinzugefügt worden.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses erfüllt der beanstandete Inhalt den Straftatbestand des § 185 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Kommentars erfüllt den Straftatbestand des § 185 StGB, da er einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch die vorsätzliche Kundgabe von Missachtung enthält.

Bei dem Kommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen.

Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Inhaltlich nimmt der beanstandete Kommentar einen gewissen Bezug auf den Beitrag von K. L., in dem dieser seine Vorstellungen beschreibt, wie ein Lockdown nach österreichischen Vorbild in

Deutschland verhindert werden kann. Der Bezug ergibt sich aber lediglich daraus, dass der Kommentar zu dem zitierten Beitrag abgegeben wurde. Eine begründete inhaltliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

Der Kommentar enthält drei schriftliche Äußerungen, mit denen sich der Prüfausschuss intensiv befasst hat.

Die Bezeichnung von K. L. als „Klabauterbach“ stellt eine Verballhornung des Namens [...] dar, die von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt ist. Die Bezeichnung nimmt erkennbar Bezug auf den Klabautermann als Fabelwesen. Er ist im seemännischen Aberglauben ein Schiffsgeist oder Kobold, der – meist unsichtbar – den Kapitän bei Gefahren warnt und gerne Schabernack treibt. K. L. hat im Rahmen der Covid-19-Pandemie eine hohe Medienpräsenz mit seinen Warnungen erlangt und warnt auch in dem kommentierten Beitrag vor dem Verlust von Menschenleben.

Ebenso stellt die Formulierung „ist kein Experte“ eine zulässige Meinungsäußerung dar. Ein Experte ist eine Person, die über ein überdurchschnittlich umfangreiches Wissen auf einem Fachgebiet verfügt. Damit wirkt die Formulierung auf den ersten Blick wie eine Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich ist. Im zu prüfenden Kontext handelt es sich jedoch um eine Zuspitzung der eigentlich gemeinten Aussage „ich halte ihn für fachlich nicht kompetent“. Die Formulierung stellt damit eine Meinungsäußerung dar, die Herrn L. die Fachkompetenz streitig macht. Sie ist im Ergebnis von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt. Insbesondere stellt die Formulierung, dass jemand kein Experte sei, keine Ehrverletzung dar.

Anders zu werten ist hingegen die Bezeichnung von K. L. als „geistesgestörter Psychopath“. Diese Bezeichnung stellt ein herabsetzendes Werturteil über den Achtungsanspruch des K. L. dar. Sie wird hier gegenüber Dritten abgegeben. Dabei hat der Prüfausschuss keinen Zweifel daran, dass sich die Bezeichnung auf K. L. bezieht. Im Kommentar wird zwar „nur“ von „Klabauterbach“ gesprochen, diese Bezeichnung ist aber in Kreisen von Impfgegnern zum Synonym für K. L. geworden. Aus dem Bezug des Kommentars zum Beitrag ergibt sich zudem, dass sich die Formulierung gegen K. L. richtet.

Die Äußerung geht weit über allgemeine Unhöflichkeiten oder Distanzlosigkeiten hinaus. Als Psychopathie wird eine schwere Persönlichkeitsstörung bezeichnet, die bei den Betroffenen mit einem weitgehenden oder völligen Fehlen von Empathie, sozialer Verantwortung und Gewissen einhergeht. Die Kombination mit einer Geistesstörung verstärkt die Aussage.

Der Kommentator hätte seine Meinung auch ohne Ehrverletzung äußern können. Sie wäre weiterhin verständlich gewesen. Es handelt sich auch nicht um eine notwendige Zuspitzung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB. Vielmehr ist es eine Schmähekritik, die das Persönlichkeitsrecht des K. L. in erheblicher Weise verletzt. Der Kommentar setzt sich inhaltlich auch nicht mit den Vorschlägen von K. L. auseinander.

Die rechtliche Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen führt demzufolge zum Vorrang des Ehrenschatzes des K. L.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Tatsachenbehauptung weder um eine üble Nachrede (§ 186 StGB) noch um Verleumdung (§ 187 StGB).